



zu Drs. Nr. 149/18

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 08.11.2018

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Innenrevision job-com 2017

nicht öffentlich

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Innenrevision job-com 2017

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Einleitung

Im Rahmen der dem RPA übertragenen Innenrevision des Jahres 2017 nach dem SGB II wurden die Themen

- **Integrationsmaßnahmen für Personen mit Migrationshintergrund und**
- **Klagen gegen Entscheidungen der job-com**

einer Prüfung unterzogen.

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüfer Herbert Breuer.

Prüfungsergebnisse

Integrationsmaßnahmen für Personen mit Migrationshintergrund

Die Prüfung zielte darauf ab, zu ermitteln, welche Maßnahmen in den Jahren 2016 und bis Juli 2017 seitens der job-com ergriffen wurden, um Personen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft, insbesondere in den hiesigen Arbeitsmarkt, zu integrieren. Zu diesem Zweck wurden folgende Gesichtspunkte erörtert:

- Anzahl der Personen mit Migrationshintergrund, die an Integrationsmaßnahmen teilnehmen bzw. teilgenommen haben,
- Anzahl der Personen mit Migrationshintergrund, die die Integrationsmaßnahmen erfolgreich beendet bzw. abgebrochen haben,
- Vergleich der Abbruchquote zwischen Personen mit Migrationshintergrund und deutschstämmigen Hilfeempfängern,
- Kontrollmechanismen hinsichtlich regelmäßigem Besuch der Integrationsmaßnahmen,
- Interne Regelungen bezüglich Verhängung von Sanktionen bei nicht regelmäßigem Besuch der Integrationsmaßnahmen.

Die Anzahl der Personen mit Migrationshintergrund bzw. der deutschstämmigen Personen, die an Integrationsmaßnahmen teilgenommen haben, wurde von der job-com wie folgt mitgeteilt:

| Zeitraum | Personen mit Migrationshintergrund | | Deutschstämmige Personen | |
|----------------------|------------------------------------|--------------|--------------------------|--------------|
| | Anzahl | Prozentsatz | Anzahl | Prozentsatz |
| 2016 | | | | |
| Erfolgreich beendet* | 844 | 75,2 % | 1.992 | 69,3 % |
| abgebrochen** | 278 | 24,8 % | 881 | 30,7 % |
| Gesamt | 1.122 | 100 % | 2.873 | 100 % |

*) incl. 37 Personen mit Migrationshintergrund bzw. 144 Deutsche, die die Maßnahme aufgrund der Aufnahme einer Arbeit oder Berufsausbildung abgebrochen haben (positiver Abbruch).

***) incl. 35 Personen mit Migrationshintergrund bzw. 123 Deutsche, die die Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen haben.

| Zeitraum | Personen mit Migrationshintergrund | | Deutschstämmige Personen | |
|---------------------|------------------------------------|--------------|--------------------------|--------------|
| | Anzahl | Prozentsatz | Anzahl | Prozentsatz |
| 01-07/2017 | | | | |
| Erfolgreich beendet | 535 | 82,2 % | 860 | 74,8 % |
| abgebrochen** | 116 | 17,8 % | 289 | 25,2 % |
| Gesamt | 651 | 100 % | 1.149 | 100 % |

*) incl. 14 Personen mit Migrationshintergrund bzw. 31 Deutsche, die die Maßnahme aufgrund der Aufnahme einer Arbeit oder Berufsausbildung abgebrochen haben (positiver Abbruch).

***) incl. 7 Personen mit Migrationshintergrund bzw. 48 Deutsche, die die Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen haben.

Die Auswertung belegt, dass der Prozentsatz der Personen mit Migrationshintergrund, welche die Integrationsmaßnahmen erfolgreich beenden, höher ist als die der deutschstämmigen Personen und die Abbruchquote geringer ausfällt. Im Zuge der Prüfung wurden 15 Akten von Personen mit Migrationshintergrund, welche die Maßnahmen abgebrochen haben, gesichtet.

Grundsätzliche Anmerkungen:

Mitwirkungspflicht der Hilfebedürftigen

Grundbedingung für eine erfolgreiche Integration von Personen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft ist neben der Entwicklung der beruflichen Kompetenz das Erlernen der deutschen Sprache. Die

job-com ist daher bestrebt, diesen Personenkreis zeitnah in Deutschkurse zu vermitteln.

Anmerkung A/1

Die Träger von Deutschkursen sollten angehalten werden, über die Mitteilungen der regelmäßigen Teilnahme an den Kursen hinaus die job-com zeitnah zu informieren, wenn erkennbar ist, dass Teilnehmer die Kurse nicht mit der erforderlichen Ernsthaftigkeit besuchen und insofern ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen. Ggf. sollten in solchen Fällen Sanktionen ausgesprochen werden.

Die Kurse werden grundsätzlich durch die vom BAMF zugelassenen Träger durchgeführt. Diese sind gem. Integrationsverordnung verpflichtet, bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme mitzuwirken. § 14 Abs. 6 der Integrationsverordnung regelt die Verpflichtung wie folgt:

"Der Kursträger hat jedem Teilnehmer auf Verlangen eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme auszustellen. Ordnungsgemäß ist die Teilnahme, wenn ein Teilnehmer so regelmäßig am Kurs teilnimmt, dass ein Kurserfolg möglich ist und der Lernerfolg insbesondere nicht durch Kursabbruch oder häufige Nichtteilnahme gefährdet ist, und er am Abschlusstest nach § 17 Abs. 1 teilnimmt. Die Ausländerbehörde, der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können auch vor Abschluss des Integrationskurses den zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichteten Ausländer auffordern, die bis dahin ordnungsgemäße Teilnahme nachzuweisen. Sofern der Ausländer dieser Aufforderung nicht nachkommt, hat auf Verlangen des Bundesamtes, der Ausländerbehörde, des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder des Trägers der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der Kursträger bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme mitzuwirken."

Nach Auskunft der job-com konnte in einem schwierigen Prozess erreicht werden, dass die Träger regelmäßig Listen der Kursteilnehmer erstellen, aus denen u.a. hervorgeht, ob die Kurse regelmäßig besucht werden. Daraus lassen sich allerdings keinerlei Rückschlüsse bezüglich der Motivation der Teilnehmer, die deutsche Sprache zu erlernen, ziehen. Es wird daher für unerlässlich gehalten, dass die zuständigen Sachbearbeiter, insbesondere im Fallmanagement, aktiv werden, wenn festgestellt wird, dass HB sich bereits längere Zeit in einem Deutschkurs befinden, aber kaum Fortschritte machen. In diesen Fällen sollte beim Träger hinterfragt werden, ob die Ursache in

mangelnden intellektuellen Fähigkeiten zu suchen ist, oder ob die Personen nicht in dem erforderlichen Maße mitwirken und somit ihren Pflichten nicht nachkommen. Ggf. sollten frühzeitig Sanktionen erwogen werden.

Der Prüfung ist bewusst, dass es problematisch ist, den Lernwillen bzw. die Lernfähigkeit von Personen zu beurteilen. Da das Erlernen der deutschen Sprache aber von immenser Bedeutung für eine erfolgreiche Integration und insbesondere für die Integration in den Arbeitsmarkt ist, sollte die Problematik aufgegriffen werden. Am effektivsten wäre es, wenn eine Vereinbarung mit den Trägern erzielt werden könnte, in der diese zusagen, entsprechende Informationen zeitnah mitzuteilen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Integrationskursträger unterliegen hinsichtlich der Weisungsbefugnis nicht dem Jobcenter, sondern ausschließlich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Näheres regelt die Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen. In einem langen und intensiven Prozess konnte die Kommunikation zwischen den Trägern der Integrationskurse und der job-com als teilnehmerzuweisender Stelle, über die rudimentären Anforderungen der Verordnung hinaus wesentlich verbessert werden.

Am 21.07.2017 trat eine neue, geänderte Durchführungsverordnung in Kraft. Aber erst im Januar 2018 veröffentlichte das BAMF allgemeine Nebenbestimmungen, in denen erstmals festgelegt wurde, dass die Träger der Integrationskurse verpflichtet sind, den zuweisenden Stellen eine Rückmeldung zu geben, wenn ein Teilnehmer 3 Tage oder länger fehlt. Dabei ist es unerheblich, ob der Teilnehmer eine Entschuldigung vorlegen kann.

Da die Kursträger jedoch weder angehalten sind, mitzuteilen, ob ein Teilnehmer entschuldigt oder unentschuldigt fehlt, noch, seit wann die Abwesenheit besteht bzw., ob sie andauert, führt dies zu weiteren Komplikationen bei der Aufklärung der Anlässe gemeldeter Fehlzeiten. In der Folge ist häufig festzustellen, dass Fehlzeiten entschuldigt sind, aber die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen der Teilnehmer bei den Trägern zum Zeitpunkt der Informationsweitergabe an die job-com noch nicht vorlagen.

Eine Vereinbarung, in der Integrationskursträger einwilligen, Informationen zur Motivation der Integrationskursteilnehmer der job-com (zeitnah) mitzuteilen, ist mit Blick auf den rechtlichen Rahmen der Trä-

gerzulassung durch das BAMF, der damit verbundenen Kostenträgerschaft und den verfahrensgestaltenden einschlägigen Verordnungen nach Einschätzung der job-com nicht erreichbar.

Allerdings findet in vielen Einzelfällen, insbesondere bei problematischen Fallgestaltungen, ein Informationsaustausch zwischen der job-com und den Ansprechpartnern bei den Integrationskursträgern statt.

Darüber hinaus wären entsprechende Rückmeldungen der Träger über den mutmaßlichen Lernunwillen von Teilnehmern letztlich subjektive Beobachtungen, die nicht unzweifelhaft mit Fakten belegt werden könnten. Lernfortschritte der Teilnehmenden sind zudem sehr individuell und von den persönlichen Voraussetzungen der Teilnehmenden abhängig. Folglich können sie sehr unterschiedlich ausfallen. Objektiv gesehen ist daher die fortgesetzte Anwesenheit der entscheidende Beleg für eine ernsthafte Kursteilnahme und letztlich das erreichte Sprachzertifikat.

Zusammenfassend ist die ausreichende „Ernsthaftigkeit“ der Sprachkursteilnahme i.d.R. nicht messbar und daher keine Grundlage für eine rechtssichere Sanktion.

Die job-com sucht gleichwohl fortlaufend das Gespräch mit den Kursträgern und wirkt daraufhin, dass Informationen über auffällige Eindrücke zur Motivationslage Teilnehmender schnell kommuniziert werden. Verpflichtet sind die Träger dazu rechtlich nicht.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Argumentationskette der job-com kann nachvollzogen werden. Die Problematik, den Lernwillen von Kursteilnehmern/innen zu messen, wurde auch im Prüfbericht herausgestellt. Die Prüfung wollte vor allen Dingen für diese Problematik sensibilisieren. Davon ausgehend, dass die job-com verstärkt das Gespräch mit den Kursträgern sucht, wenn sich Anhaltspunkte für Lernunwillen ergeben, kann die Anmerkung als erledigt betrachtet werden.

Fallmanagement

Von entscheidender Bedeutung für eine erfolgreiche Integration in die deutsche Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt ist aus Sicht der Prüfung die Tätigkeit der Fallmanager/innen beizumessen. Diese sollen regelmäßigen Kontakt zu den Hilfebedürftigen halten und sie durch geeignete Maßnahmen an ein Leben in Deutschland heranführen sowie zu einer Integration in den Arbeitsmarkt beitragen.

Anmerkung A/2

Die job-com wird dringend angehalten, das Fallmanagement mit ausreichendem Personal auszustatten, damit die schwierige und herausfordernde Tätigkeit erfolgreich gestaltet werden kann. Andernfalls besteht die Gefahr, dass gewisse Personen nicht erfolgreich integriert werden können, sowie Leistungen zu Unrecht gezahlt werden.

Im Zuge der Prüfung von Einzelfällen, in denen Personen mit Migrationshintergrund Maßnahmen abgebrochen bzw. nicht angetreten haben, wurde festgestellt, dass für die Stadt Jülich lediglich eine Fallmanagerin zur Verfügung steht. Dieser obliegt nach Auskunft der job-com die Betreuung von aktuell 388 Personen.

Der übliche Betreuungsschlüssel lag bisher bei 1:120, wurde aber kürzlich auf 1:140 aufgestockt. Dieser Schlüssel wird aber nicht nur im Bereich der Stadt Jülich, sondern, wenn auch nicht in diesem Maße, noch in drei anderen Bereichen mit aktuell 220, 190 und 152 Fällen nicht eingehalten. Somit ist naheliegend, dass eine zeitnahe und erfolgsversprechende Betreuung nicht zu gewährleisten ist und insofern die Gefahr besteht, dass die Integration scheitert bzw. verzögert wird. Dies wurde besonders an dem Einzelfall eines Bürgerkriegsflüchtlings aus Syrien deutlich (Az.: 18006.5.70886), der, als er 2015 nach Deutschland einreiste, noch minderjährig war und daher zunächst intensiv durch das Jugendamt betreut wurde. Der Akte ist zu entnehmen, dass er im ersten Jahr eine positive Entwicklung genommen hatte. Mitte 2016 lief die Jugendhilfe aus, da er volljährig wurde. Seither bezieht er Leistungen nach dem SGB II. Aufgrund des oben geschilderten Sachverhalts war die Betreuung nun erheblich reduziert. Über einen Zeitraum von neun Monaten fand sogar weder eine Beratung statt, noch wurden Maßnahmen ergriffen, ihn zur Mitwirkung zu bewegen. Dies hatte zur Folge, dass er keinerlei Integrationskurse besucht hat und inzwischen in die Drogenszene abgerutscht ist. Bei zeitnaher Betreuung hätte eine solche Entwicklung evtl. verhindert werden können. Zumindest aber hätten Sanktionen ausgesprochen werden müssen, um ihn entweder dazu zu bewegen, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen, oder aber ggf. die Leistungen zu kürzen bzw. ganz einzustellen.

Die Integration der großen Anzahl von Bürgerkriegsflüchtlings stellt hohe Anforderungen an die deutsche Gesellschaft. Umso wichtiger ist die Betreuung dieser Personen durch ausreichendes Personal, damit Fehlentwicklungen entgegengetreten werden kann. Die Verwaltung

wird daher aufgefordert, für eine adäquate Personalausstattung Sorge zu tragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine bessere personelle Ausstattung des spezialisierten Teams 56/114 für die Unterstützung zugewanderter Menschen mit Fluchthintergrund würde dazu beitragen, die Kontaktdichte zu erhöhen, Integrationsprozesse zu optimieren, Förderangebote schneller zu realisieren und Übergänge besser zu gestalten. Infolgedessen ließe sich die sprachliche Qualifizierung wirksamer mit beruflicher Qualifizierung bzw. mit der Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit verzahnen und die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II zu überwinden.

Die Amtsleitung arbeitet seit längerer Zeit daran, das Team Zuwanderung personell zu verstärken. Die besonders schwierige Situation am Standort Jülich war und ist dabei stets im Blick. Anzumerken ist allerdings, dass die Fachkraft in Jülich sowohl von einem Mitarbeiter des Standorts Nord als auch im Rahmen eines wöchentlichen Rotationsverfahrens durch die weiteren Teamkollegen regelmäßig vor Ort unterstützt wurde und wird.

Um den geflüchteten Menschen eine intensivere Unterstützung zukommen zu lassen, sieht der aktuelle Planung eine Aufstockung des Teams um 3,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) vor, wobei 2 neue Integrationsfachkräfte zur Unterstützung in Jülich angesiedelt werden.

Diese personelle Verstärkung resultiert jedoch nicht aus einer Erweiterung der VZÄ für die job-com. Da auch das Jobcenter an den Stellenplan des Doppelhaushaltes des Kreises Düren 2018/2019 gebunden ist, geht die Verstärkung des Teams Zuwanderung zu Lasten der anderen Integrationsteams der job-com und deren Kunden.

Aktuelle Verzögerungen in der Umsetzung der Personalverstärkung resultieren sowohl aus der Dauer der Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren als auch aus den fehlenden formalen Zugangsvoraussetzungen von Bewerbern mit einschlägigen muttersprachlichen Sprachkenntnissen sowie, - insbesondere mit Blick auf den Standort Jülich -, aus der oft eingeschränkten Mobilität der Integrationsfachkräfte.

Anzumerken ist zudem, dass die Fluktuation im Team Zuwanderung hoch ist: 3 Mitarbeiterinnen, darunter die beauftragte Teamleiterin, gingen zwischenzeitlich in Mutterschutz/Elternzeit.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Unter der Voraussetzung, dass eine zeitnahe Aufstockung des Personals um die angekündigten 3,5 Vollzeitäquivalente erfolgt, wobei insbesondere das Personal am Standort Jülich verstärkt werden sollte, kann die Anmerkung als erledigt betrachtet werden.

Aktenführung

Unabhängig davon, ob eine Akte in Papierform oder digital geführt wird, sind entscheidungserhebliche Sachverhalte lückenlos festzuhalten. Andernfalls sind Entscheidungen im Nachhinein weder für den/die Sachbearbeiter/in, noch für eine evtl. Vertretung oder die Prüfung nachzuvollziehen. Besonders aber für evtl. Klageverfahren sind lückenlose Aufzeichnungen von Bedeutung.

Anmerkung A/3

Die job-com wird angehalten, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche entscheidungserhebliche Sachverhalte lückenlos in der digitalen Akte festgehalten werden.

Im Zuge der Prüfung der Vorgänge von Hilfebedürftigen mit Migrationshintergrund musste festgestellt werden, dass die Aktenführung insofern unzureichend war, als nicht immer sämtliche Sachverhalte der Akte zu entnehmen waren. Häufig fehlten Vermerke über Gesprächsinhalte, so dass Entscheidungen bzw. unterbliebene Maßnahmen (z.B. Sanktionen) nicht immer zu erklären waren. Eine lückenlose Aktenführung ist aber bedeutsam, damit Entscheidungen stets nachvollzogen werden können und auch eine Vertretung oder die Prüfung den Aktenstand stets zweifelsfrei überblicken kann. Ferner können Sachverhalte in Klageverfahren nur dargelegt werden, wenn lückenlose Aufzeichnungen vorliegen. Die job-com wird daher angehalten, künftig sämtliche Sachverhalte lückenlos zu erfassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Qualität der erhobenen Daten sowie der Dokumentation der Unterstützung der SGB II-Kunden und der Entscheidungsprozesse kommen in der job-com hohe Bedeutung zu. Infolge der Anmerkungen des Prüfberichts werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erneut und kontinuierlich für die Erfordernis der lückenlosen Dokumentation sensibilisiert und die stichprobenartigen Datenqualitätskontrollen im Rahmen des Fachcontrollings der job-com noch engmaschiger gefasst.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Unter der Voraussetzung, dass künftig **sämtliche** entscheidungserhebliche Sachverhalte lückenlos festgehalten werden, kann die Anmerkung als erledigt betrachtet werden.

Einzelfallprüfung

Im Zuge der Prüfung wurde hinterfragt, ob das Fallmanagement Personen mit Migrationshintergrund engmaschig betreut, wichtige Informationen frühzeitig zur Verfügung stehen und wie letztlich mit Integrationsverweigerern umgegangen wird. In diesem Zusammenhang wurden 15 Akten von Personen geprüft, die Integrationsmaßnahmen abgebrochen haben.

Anmerkung A/4

Einzelfälle, in denen sich Prüfungsfeststellungen ergaben, sind der Anlage I zu entnehmen. Zu diesen ist in jedem Einzelfall Stellung zu nehmen.

Die Prüfung der Einzelfälle führte bei vier Fällen zu Feststellungen. Die Feststellungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Keine engmaschige Betreuung durch das Fallmanagement und dadurch weder Erfolge bei der Integration noch Prüfung von Sanktionen.
- Aufgrund mangelnder Aktenführung sind nicht immer alle entscheidungserheblichen Sachverhalte nachzuvollziehen.
- Aufgrund fehlender Informationen ist nicht immer ersichtlich, ob Hilfeempfänger Integrationsmaßnahmen, wie z.B. Sprachkurse, mit der erforderlichen Ernsthaftigkeit besuchen. Es lässt sich somit nicht beurteilen, ob sie ihrer Mitwirkungspflicht gerecht werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu den zusammengefassten Feststellungen ist anzumerken, dass die von der job-com intendierte hohe Kontaktdichte zur Unterstützung geflüchteter Menschen aufgrund der personellen Situation insb. im Team Zuwanderung nicht realisiert werden konnte und kann. Die angespannte Personalsituation hat sicher auch Auswirkungen auf die Qualität der erhobenen Daten und die Dokumentation der Unterstützung der SGB II-Kunden, der in der job-com große Bedeutung zu-

kommen. Infolge der Anmerkungen des Prüfberichtes werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erneut und kontinuierlich sensibilisiert und die stichprobenartigen Datenqualitätskontrollen noch engmaschiger gefasst. (s.o.)

Die "Ernsthaftigkeit" der Teilnahme an einem Sprachkurs kann nur bedingt objektiv eingeschätzt und fehlende Motivation oder Lernbereitschaft letztlich nicht rechtssicher sanktioniert werden (s. Kommentar zu Anmerkung A/1).

Ein effizienteres und belastbares vernetztes Arbeiten und umfassendere Informationen über die Integrationsfortschritte geflüchteter Menschen erwartet die job-com von ihrem neuen Modellprojekt, dem Dürener Integrationszentrum („DIZ“) für Ausbildung, Arbeit und Qualifizierung. Geflüchtete Menschen werden im DIZ frühzeitig flexibel und individuell unterstützt und während des Besuchs eines Integrationskurses begleitet. Die Mitarbeiter des DIZ und des Teams Zuwanderung stehen in einem engen Austausch, z.B. durch regelmäßige Fallkonferenzen.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Unter der Voraussetzung, dass die angekündigten Maßnahmen (personelle Verstärkung der Teams, zeitnahe Kontaktaufnahme zu Kursträgern bei problematischen Kunden, lückenlose Dokumentation sämtlicher Sachverhalte) kann die Anmerkung als erledigt betrachtet werden.

Klagen gegen Entscheidungen der job-com

Die Prüfung zielte darauf ab, zu ermitteln, mit welchen Klagen von Hilfeempfängern sich die job-com konfrontiert sieht. Zu diesem Zweck wurden folgende Gesichtspunkte erörtert:

- Wie viele Klagen aus welchen Bereichen wurden in den Jahren 2016 und bis Juli 2017 von Hilfeempfängern eingereicht,
- Wie viele dieser Klagen wurden gewonnen/ verlorenen/ endeten mit einem Vergleich,
- Welche Gerichts- und Rechtsanwaltskosten sind für den Kreis Düren entstanden.

Die job-com stellte eine Aufstellung für den angegebenen Zeitraum zur Verfügung, der sämtliche Klagen mit Klagegrund und Ausgang der Klageverfahren zu entnehmen waren. Ferner wurde festgehalten,

ob Kosten für den Kreis Düren bzw. den Bund entstanden sind. Unter Zugrundelegung dieser Auflistung lässt sich folgendes festhalten:

| Zeitraum | Anzahl Klagen | Verfahren gewonnen | Verfahren verloren | Vergleiche |
|------------------|---------------|--------------------|--------------------|------------|
| 2016 | 141 | 86 | 20 | 35 |
| 01/17 – 07/17 | 79 | 60 | 10 | 9 |

| Zeitraum | Gerichtskosten | Rechtsanwaltskosten |
|------------------------|----------------|---------------------|
| 01.01.16 - 31.07.17 | 146,00 € | 8.891,50 € |

Positiv anzumerken ist, dass sich die job-com intensiv mit der Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren auseinandersetzt, diese regelmäßig überprüft und dadurch im Jahre 2016 Einsparungen i.H.v. 13.882,44 € und im Jahre 2017 bis 31.07.2017 Einsparungen i.H.v. 5.665,47 € erzielen konnte. Dies entsprach einer Einsparquote von 51,26 % in 2016 und 44,65 % in 2017.

Das stringente Vorgehen hat dazu geführt, dass die Rechtsanwälte sich inzwischen auf die Vorgehensweise der job-com eingestellt haben und die Rechnungen größtenteils korrekt erstellen.

Die Prüfung führte zu keinen negativen Erkenntnissen. Der Vergleich von gewonnenen und verlorenen Gerichtsverfahren ergab ein positives Ergebnis. Im Jahre 2016 wurden lediglich ca. 14,2 % und im Jahre 2017 bis 31.07.2017 12,6 % der Klagen verloren. Dem gegenüber stehen 61 % (2016) sowie 75,94 % (bis 31.07.2017) gewonnene und 24,8 % (2016) bzw. 11,4 (bis 31.07.2017) Klagen, in denen Vergleiche geschlossen wurden. Aufgrund der schwierigen Materie lässt es sich kaum vermeiden, dass die Gerichte Sachverhalte anders als die Verwaltung beurteilen. Die o.a. Quote ist aus Sicht der Prüfung akzeptabel. Auch die im Prüfungszeitraum angefallenen Gerichts- und Rechtsanwaltskosten stellen keine nennenswerte Größenordnung dar.

Einzelfallprüfung:

Im Zuge der Prüfung wurden zehn Einzelfälle gesichtet, in denen Gerichts- und Anwaltskosten angefallen sind. **Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.**

18006.5.70886 – H., M., * 12.06.1998

- **Obwohl sich der HB trotz mehrfacher Aufforderung nicht um Integrations- bzw. Sprachkurse bemüht hat, wurde die Leistungssachbearbeitung erst nach mehr als einem Jahr entsprechend informiert und gebeten, eine 100 %ige Kürzung der Leistungen auszusprechen.**
- **Im Zeitraum vom 24.11.2016 und 09.08.2017 erfolgte keinerlei Kontaktaufnahme, obwohl der HB keinerlei Bereitschaft zur Mitwirkung gezeigt hat.**

Der HB befindet sich seit 03/15 in Deutschland. Da er bei der Einreise noch Jugendlicher war, wurde er zunächst in einem Heim des SKF in Jülich untergebracht und erhielt Leistungen nach dem SGB VIII. Ab 04/15 besuchte er eine internationale Förderklasse am Berufskolleg. Da er in 06/16 volljährig wurde, bezieht er seit 01.06.2016 Leistungen nach dem SGB II durch den Kreis Düren sowie ergänzende Hilfe gem. § 41 SGB VIII in Form von Fachleistungsstunden für junge Volljährige.

Der Akte ist zu entnehmen, dass Herr H. während des Zeitraums der intensiven Betreuung durch das Jugendamt gute Fortschritte in Bezug auf die Integration in die hiesige Gesellschaft gemacht hatte. Mit dem Übergang in die Zuständigkeit der job-com ist allerdings ein regelrechter Bruch in der Betreuung und daraus resultierend auch in seiner Entwicklung zu erkennen.

Am 25.07.2016 wurde zwar noch relativ zeitnah eine Eingliederungsvereinbarung (EGV) abgeschlossen, in der sich Herr H. verpflichtete, einen Integrationskurs zu besuchen. Da dies offenbar nicht geschah, wurde in einer weiteren EGV vom 03.11.2016 nochmals vereinbart, dass er sich um einen Sprachkurs bemühen solle. Ferner wurde er am 24.11.2016 zu einer Infoveranstaltung "Sprache und Praxis" eingeladen. Die nächste Kontaktaufnahme erfolgte danach aber erst wieder am 09.08.2017, indem der HB zu einem Beratungsgespräch für den 24.08.2017 eingeladen wurde. Am 24.08.2017 sowie nochmals am 10.10.2017 wurden neue EGV abgeschlossen, in denen Herr H. sich verpflichtete, einen Sprach- bzw. Integrationskurs zu besuchen.

Allen diesen Verpflichtungen kam Herr H. nicht nach. In einem Aktenvermerk vom 11.10.2017 wurde festgehalten, dass faktisch seit 01/2016 in dem Fall nichts mehr passiert ist. Der Akte ist zu entneh-

men, dass Herr H. inzwischen in die Drogenszene abgerutscht ist. Die anfänglich positive Entwicklung hat sich insofern umgekehrt. Dazu beigetragen haben dürfte sicherlich die mangelnde Betreuung seit dem Wechsel in den Bereich des SGB II.

Obwohl Herr H. während eines Zeitraums von ca. 1,5 Jahren sich um keine der angebotenen und durch EGV verpflichtenden Integrationsmaßnahmen bemüht hat, wurde erst am 19.12.2017 eine 100 %ige Sanktion ausgesprochen und die Leistungssachbearbeitung entsprechend informiert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Fallmanagement den HB nicht engmaschig betreut hat. Dies ist aber aus Sicht der Prüfung gerade bei einem Heranwachsenden, der zudem nicht den Rückhalt einer Familie hat, von entscheidender Bedeutung. Aus Sicht der Prüfung dürfte das Defizit in der Betreuung insbesondere wohl darauf zurückzuführen sein, dass die zuständige Fallmanagerin für ca. **400 Personen** zuständig ist. Bedenkt man, dass der übliche Fallschlüssel bei lediglich **120 Personen** liegt, liegt auf der Hand, dass eine ordnungsgemäße Betreuung nicht zu leisten ist.

Herr H. befindet sich nun bereits ca. drei Jahre in Deutschland und hat, soweit ersichtlich, noch keinerlei Fortschritte gemacht. Ob er bei engmaschiger Betreuung einen anderen Wege eingeschlagen hätte, lässt sich natürlich nicht mit Bestimmtheit sagen. Auf jeden Fall hätten aber sehr viel früher Sanktionen ergriffen werden müssen, um ihn zur Mitwirkung zu bewegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Herr H. wird in den Beratungsnotizen grundsätzlich als motiviert, aber sehr schüchtern und zurückhaltend beschrieben. Das einvernehmliche und vorrangige Ziel der Integrationsarbeit richtete sich auf das Erreichen des Sprachniveaus B2, um im Anschluss ggf. eine Berufsausbildung anstreben zu können.

Die Qualität der Begleitung des HB entspricht in keiner Weise den gewünschten Standards der job-com. Dies wird an dem viel zu langen zeitlichen Abstand zwischen den Terminen am 24.11.16 und am 08.08.17 sowie an der fehlenden Nachverfolgung der Mitwirkungspflicht bzw. der mangelnden Konsequenz zur Sanktion deutlich.

Ursachen für den langen Zeitraum zwischen den Beratungen sind u.a. mit der Personalsituation sowie mit den zu dieser Zeit langen Warte-

zeiten auf Integrationskurse und den damaligen hohen Neuzugängen Geflüchteter zu begründen.

So betrug die Wartezeit auf einen Integrationskurs im Schnitt mindestens 6 Monate und das Rückmeldeverfahren der Träger zu Anmeldung und Wartezeiten an das Jobcenter war noch nicht durch das BAMF geregelt. Die Informationen der Integrationskursträger über Eintritte der job-com-Kunden in die Sprachkurse erfolgten regelmäßig mit hohem zeitlichen Verzug und häufig unvollständig. Gleichzeitig erreichte die Zusteuerung von Neukunden aus dem AsylbLG in das SGB II einen Höchststand: Bis zu 100 Geflüchtete pro Monat mussten durch Erstberatungen, Sprachtestungen und Zuweisungen in das Verfahren zum Spracherwerb gebracht werden.

Für den Fall des HB bedeutet dies, dass die Integrationsfachkraft davon ausging, dass der Kunde nach der Benachrichtigung der VHS Jülich über die Teilnahme an einem Einstufungstest am 18.11.2016 einen Integrationskurs angetreten hat und weitere berufliche Planungsschritte erst im Anschluss an den Sprachkurs erforderlich sind.

Anzumerken ist, dass Herr H. zunächst vom 20.09. bis ca. Mitte November 2016 einen Integrationskurs der VHS Düren besuchte, den Kurs aber wegen nicht sanktionsrelevanter Unstimmigkeiten beenden musste. Er meldete sich daraufhin zu einem Einstufungstest bei der VHS Jülich an, der am 18.11.16 stattfand.

Ein zum Restförderkontingent des Kunden passendes Angebot zu einem Einstieg in einen laufenden Integrationskurs stand adhoc wegen fehlender Teilnehmerplätze nicht zur Verfügung.

Darüber ergab sich ein Bruch in der Begleitung durch das Jobcenter, der definitiv nicht den Betreuungsstandards der job-com entspricht, aber durch den personellen Engpass in Jülich bedingt nachvollziehbar wird.

Nachdem dies im August 2017 festgestellt wurde, wurde der HB in eine intensive Betreuung aufgenommen, die engmaschig andauert und fortgesetzt wird.

Die Einbeziehung der Drogenberatungsstelle in den Beratungsprozess erfolgte, als die zuständige Integrationsfachkraft am 10.10.2017 die Information erhielt, dass der HB mit Drogen angetroffen wurde. Aus dem Mailverkehr der Integrationsfachkraft mit der Drogenberatungsstelle vom 18.10.17 ist zu erkennen, dass aus fachkundiger Sicht keine akute oder sich zuspitzende Drogenproblematik bestätigt werden konnte, so dass eine Fortsetzung der Betreuung durch die Drogenbera-

tungsstelle daher nicht erfolgen konnte (Zuständigkeit der DROPS nur bei akuter Drogenproblematik).

Seit dem 08.03.18 nimmt der HB an einem Integrationskurs der VHS Jülich teil. Dieser relativ späte Start des Kurses ist darauf zurückzuführen, dass der HB zwischenzeitlich aufgrund fehlender Mitwirkung durch die Integrationsfachkraft sanktioniert wurde.

Die job-com kooperiert auch im Hinblick auf Geflüchtete eng mit den Jugendämtern in Stadt und Kreis Düren und wird bzgl. des Übergangs Jugendlicher vom SGB VIII und SGB II weitere Schnittstellengespräche führen.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Unter der Voraussetzung, dass der HB nun engmaschig betreut und Verfehlungen konsequent und zeitnah geahndet werden, kann die Anmerkung als erledigt betrachtet werden.

20025.5.77401 – C., A., * 14.05.1981

- **Aus der Akte ergeben sich nicht alle entscheidungserheblichen Fakten. Es ist noch festzuhalten, weshalb die HB die Maßnahme Amika (AMIKA = Arbeitschancen für Migrantinnen mit Kind in der Altenpflege) abgebrochen hat und ob sie den Deutschkurs regelmäßig besucht.**

Die HB bezieht seit 01.03.2017 Leistungen nach dem SGB II durch den Kreis Düren. Grund für den Leistungsbezug war die Einstellung der Leistungen nach dem AsylbLG zum 01.03.2017.

Die erste EGV wurde zeitnah am 23.03.2017 abgeschlossen. Darin wurde Frau C. verpflichtet, an der Eingliederungsmaßnahme "Amika" der low-tec teilzunehmen. Eine zweite EGV wurde am 04.08.2017 abgeschlossen. Dieser ist zu entnehmen, dass die HB sich in der Maßnahme "Amika" befindet. Sie wird weiter verpflichtet, parallel einen Deutschkurs zu suchen. Die Verpflichtung zu einem Deutschkurs wird in einem Gespräch vom 29.08.2017 nochmals bekräftigt.

Mit dieser Gesprächsnotiz enden die Aufzeichnungen in der Akte. Nach Auskunft der job-com befindet sich die HB nach wie vor im Sprachkurs. Der Kurs Amika wurde beendet. Offenbar aufgrund des Sprachkurses. Diesbezügliche Aufzeichnungen sind der Akte aber

nicht zu entnehmen. Die frühere Fallmanagerin befindet sich zur Zeit in Mutterschaft. Die Angelegenheit ist zu klären.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die HB nahm vom 07.03.15 bis 15.10.2017 an der Maßnahme AMIKA teil. Das Projekt endete planmäßig kurz darauf am 30.11.17. Seit dem 16.10.2017 besucht die HB für die voraussichtliche Dauer von 6 Monaten einen Integrationskurs mit dem Ziel, das Sprachniveau B1 zu erreichen.

Bei AMIKA handelt es sich nicht um einen Sprachkurs im Sinne des BAMF, sondern um eine Maßnahme des Trägers low-tec, die aus ESF-Mitteln gefördert und von der job-com kofinanziert wird. Inhalt des Projektes ist die sprachliche Unterrichtung der Teilnehmerinnen bei gleichzeitiger „Testung“ für den Bereich der Pflegeberufe. Das Förderangebot AMIKA diente einerseits der sinnstiftenden Überbrückung von Wartezeiten auf einen stets vorrangig zu sehenden Integrationskurs und der ersten sprachlichen Qualifizierung sowie der beruflichen Orientierung und Eignungsabklärung für den Bereich Gesundheit.

Die Kundin wechselte aus diesem Förderangebot nahtlos in einen regulären Integrationskurs beim gleichen Träger. Dies ist der Verfahrenssoftware OPEN Prosoz zu entnehmen. Aus hiesiger Sicht ist in diesem Kontext infolgedessen keine weitere Dokumentation in der digitalen Akte erforderlich.

Es handelt sich somit nicht um einen Abbruch der Maßnahme AMIKA, sondern um eine Beendigung aufgrund der beschriebenen Vorrangigkeit des Integrationskurses.

Unabhängig von der Prüfung durch das RPA war die HB für den 28.02.18 zur Folgeberatung terminiert: Das Gespräch zeigte, dass die Kundin den Integrationskurs nun bis zum Sommer 2018 besuchen wird. Ihr Ziel ist es, im Anschluss einen Sprachkurs zum Erreichen des B2-Niveaus zu besuchen und schließlich eine Ausbildung aufzunehmen. Zudem wird die Anerkennung des Studiums, das die HB im Heimatland absolvierte, geprüft.

Zur weiteren Unterstützung im gesamten Prozess wurde die Kundin zudem für das DIZ vorgemerkt.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Aufgrund der ausführlichen Schilderung des Falles kann die Anmerkung als erledigt betrachtet werden.

20038.5.62394 – C., H. A., * 01.12.1981

- **Es sollte Kontakt zum Träger des Sprachkurses aufgenommen und hinterfragt werden, ob Herr C. den Kurs regelmäßig besucht und tatsächlich bemüht ist, die deutsche Sprache zu erlernen, oder ob er seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.**
- **Der Akte ist nicht zu entnehmen, ob Herr C. eine in Aussicht gestellt Arbeitsstelle erhalten hat. Die Angelegenheit bedarf der Klärung.**

Herr C. bezieht seit 01.10.2015 Leistungen nach dem SGB II. Grund für den Leistungsbezug war das Ende des Asylverfahrens zum 30.09.2015.

Am 03.11.2015 wurde die erste EGV geschlossen. Darin wurde vereinbart, er solle einen Integrationskurs zur Verbesserung seiner Sprachkompetenz absolvieren. Den Sprachkurs hat er am 24.01.2016 begonnen.

Nach einem weiteren Beratungsgespräch vom 12.05.2016 wurde er erst wieder für den 08.02.2017 zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Der Akte ist nicht zu entnehmen, ob dieser Termin wahrgenommen wurde bzw. was Inhalt des Gesprächs war.

In einem weiteren Beratungsgespräch vom 31.07.2017 teilte Herr C. mit, er habe die Prüfung des Deutschkurses am 14.07.2017 nicht bestanden, ihm sei aber eine Arbeitsstelle als Koch in Köln angeboten worden. Der zuständige Fallmanager sagte ihm Unterstützung bei der Arbeitssuche zu.

In zwei weiteren Terminen vom 20.09.2017 und 13.11.2017 teilte Herr C. schließlich mit, er befinde sich wieder im Sprachkurs.

Herr C. befindet sich mehr als zwei Jahre in Deutschland. Seine Deutschkenntnisse sind, soweit sich dies der Akte entnehmen lässt, nach wie vor sehr schlecht. Spätestens, als der erste Deutschkurs nicht bestanden wurde, hätte Kontakt zum Anbieter des Sprachkurses

aufgenommen werden und erfragt werden sollen, ob Herr C. den Kurs regelmäßig besucht und ob das Nichtbestehen auf mangelnde intellektuelle Fähigkeiten oder fehlende Bereitschaft, die Sprache zu erlernen, zurückzuführen ist. Sollte im fehlende Mitwirkung vorzuwerfen sein, hätten Sanktionen eingeleitet werden müssen.

Herr C. hatte ferner angegeben, eine Arbeitsstelle in Aussicht zu haben. Dieser Sachverhalt wurde nicht wieder aufgegriffen. Es ist zu ermitteln, ob er die Arbeitsstelle erhalten hat bzw. warum dies ggfls. nicht zum Erfolg geführt hat.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auch in diesem Fall entspricht die Qualität der Betreuung des HB nicht den Standards der job-com.

Die digitale Akte beinhaltet eine Beratungsnotiz vom 08.02.17, die besagt, dass der HB zum Termin erschien, das Gespräch jedoch wegen einer akuten Erkrankung des HB nicht durchgeführt werden konnte. Der HB erhielt mündlich einen neuen Termin für den 13.02.2017, der nicht stattfand.

Die nächste realisierte Beratung fand am 20.06.2017 statt. Auch in diesem Fall sind die damaligen langen Wartezeiten auf Integrationskurse, die fehlenden Verfahrensvorgaben für die Träger und der hohe monatliche Zulauf an Kunden zu berücksichtigen.

Herr C. wird durchgehend als motiviert eingeschätzt. Das Absolvieren eines Integrationskurses inkl. der Wiederholungsstunden ist rechtlich bindend.

Das am 31.07.2017 geäußerte Interesse des Kunden an einer Beschäftigungsaufnahme wurde von der Integrationsfachkraft nicht vorrangig aufgegriffen, da die weitere Intensivierung des Spracherwerbs nicht beeinträchtigt werden sollte.

Entscheidend für die job-com ist eine möglichst nachhaltige Integration der Geflüchteten in Ausbildung oder Beschäftigung. Im Falle des HB sollte die Chance auf fortgesetzten Spracherwerb konzentriert erfolgen. Bemühungen um eine parallele Beschäftigung während der Kursteilnahme wurden als nicht förderlich bewertet, d.h. dass der HB nach Einschätzung der Integrationsfachkraft nicht in der Lage war, Sprachkurs und Beschäftigung parallel zu bewältigen. Diese Wahrnehmung bestätigte sich, da das Ziel des Integrationskurses im ersten Anlauf nicht erreicht werden konnte.

Aktuell befindet sich der Kunde noch im Wiederholermodul des Integrationskurses, weil er im ersten Versuch das angestrebte B1 Sprachniveau noch nicht erreicht hat.

Aus Sicht der job-com wird die unvollständige Dokumentation zu terminierten Beratungen und Entscheidungen sehr kritisch gesehen. Anzumerken ist, dass die in diesem Fall verantwortliche Integrationsfachkraft besonders engagiert ist und regelmäßig mehr terminierte Beratungen zur Unterstützung der Geflüchteten realisiert, als durch Vorgesetzte vorgegeben sind und darunter offensichtlich die Qualität der Dokumentation gelitten hat.

Dieses Versäumnis wurde mit dem Mitarbeiter thematisiert und von ihm künftig abgestellt.

Durch den Einsatz von 1,5 weiteren VZÄ im Team Zuwanderung in Düren ist demnächst eine günstigere Betreuungsrelation gegeben. Eine neu eingestellte Kraft befindet sich seit dem 1. März in Einarbeitung. Sie wird im Mai einen Fallbestand in Jülich übernehmen. Eine weitere langjährig erfahrene Kraft aus dem Fallmanagement wird zeitnah in das Team Zuwanderung umgesetzt.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Aufgrund der ausführlichen Schilderung des Falles kann die Anmerkung als erledigt betrachtet werden.

20039.5.68152 – A., A., * 25.05.1987

- **Die Aktenführung lässt keinerlei Rückschlüsse auf die Entwicklung des Falles zu. Sofern der HB die Termine, zu denen keine Aufzeichnungen bestehen, nicht wahrgenommen haben sollte, hätten frühzeitig Sanktionen ausgesprochen werden müssen. Die Angelegenheit bedarf der Klärung.**

Herr A. bezieht seit 01.03.2016 Leistungen nach dem SGB II. Grund für den Leistungsbezug war das Ende des Asylverfahrens zum 28.02.2016.

Die erste EGV wurde am 30.03.2016 abgeschlossen. Darin wurde vereinbart, Herr A. solle zur Feststellung seiner Kompetenzen an dem Modul "Next Step" teilnehmen. Gleichzeitig erging eine Einladung zu einem Beratungsgespräch für den 03.05.2016. Da er diesen Termin

versäumte, wurde er wegen einer beabsichtigter Sanktionen angeschrieben und am 10.05.2016 diesbezüglich angehört. Obwohl er keine Entschuldigungsgründe vorbringen konnte, wurde keine Sanktion ausgesprochen und stattdessen ein weiteres Beratungsgespräch für den 26.07.2016 terminiert.

Im Termin vom 26.07.2016 wurde eine neue EGV abgeschlossen und der HB verpflichtet, einen Sprachkurs zu besuchen und die Anmeldebestätigung bis 15.08.2016 einzureichen. Der Deutschkurs startete schließlich am 05.12.2016.

Am 16.12.2016 wurde Herr A. zu einem weiteren Beratungsgespräch für den 10.02.2017 eingeladen. Der Akte ist nicht zu entnehmen, ob das Gespräch stattgefunden hat. Das nächste Schriftstück ist eine Einladung vom 22.05.2017 für den 26.06.2017. Auch, ob dieser Termin stattgefunden hat, ergibt sich aus den Unterlagen nicht. Es befindet sich lediglich eine erneute Einladung für den 19.07.2017 in der Akte.

In dem Beratungsgespräch vom 19.07.2017 wird festgehalten, dass der HB an Epilepsie leidet und seinen Deutschkurs nicht fortführen kann. Es ergeht eine neue Einladung für den 09.10.2017. Auch ob dieser Termin wahrgenommen wurde, lässt sich nicht ersehen. Die Akte enthält keinerlei Notizen. Am 22.11.2017 wurde Herr A. zu einem weiteren Gespräch für den 09.01.2018 eingeladen. Auch hier ist nicht zu ersehen, ob er den Termin wahrgenommen hat.

Die Daten wurden minutiös aufgeführt, damit klar wird, dass grundlegende Informationen fehlen. Die Akte lässt somit keinerlei Rückschlüsse zu, ob der HB seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist. Sollte er die genannten Termine, zu denen Informationen fehlen, versäumt haben, hätten frühzeitig Sanktionen ausgesprochen werden müssen. **Der Sachverhalt ist aufzuklären.**

Stellungnahme der Verwaltung:

Auch in diesem Fall entspricht die Qualität der Dokumentation zur Betreuung des HB nicht den Standards der job-com.

Im Service am 10.05.2016 gab der Kunde an, dass er den Inhalt eines an ihn gerichteten Briefes (Einladung zum 03.05.2016) nicht verstanden habe. Das Meldeversäumnis wurde aus diesem Grund nicht sanktioniert. Dies wurde nicht nachvollziehbar dokumentiert.

Der Umgang mit dem Thema Sanktionen im Team Zuwanderung wird aufgrund der sprachlichen Barrieren der zugewanderten Menschen und

der oft besonders belastenden Erlebnisse im Heimatland und auf dem langen Fluchtweg sensibel gehandhabt. Der Austausch mit benachbarten Jobcentern über die Beurteilungsmaßstäbe des Sozialgerichts bestätigt die job-com darin, die besonderen Umstände dieser Personengruppe bei der Ausübung des Ermessens im Rahmen der Feststellung von Sanktionstatbeständen berücksichtigend einzubeziehen.

Erwähnt werden muss ergänzend, dass am 21.09.2016 und am 14.11.2016 zwei Beratungen stattgefunden haben, in denen die später erwähnte Epilepsie bereits durch den Kunden benannt wurde.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Integrationsfachkraft wurde die Vermutung bestätigt, dass die geplanten Beratungsgespräche am 10.02.2017, 22.05.2017 und 26.06.2017 nicht stattgefunden haben. Vermutlich wurden die Beratungen wie auch am 09.10.17 durch die Mitarbeiter der Eingangszone der job-com abgesagt, da die zuständige Integrationsfachkraft krankheitsbedingt nicht anwesend war. Dies hätte nachvollziehbar dokumentiert werden müssen.

Für alle weiteren angesetzten Beratungsgespräche hatte der Kunde, dessen psychische Situation instabil ist, sich im Vorfeld entschuldigt.

Auch in diesem Fall zeigt sich die Problematik der hohen Fallzahlen, der zu dieser Zeit langen Wartezeiten auf Integrationskurse (30.03.16-05.12.16) und der derzeit hohen Zahl von Neuzugängen.

Am 12.01.18 erhielt die Integrationsfachkraft den Rückmeldebogen des Integrationskursträgers mit der Information, dass der Kunde den Sprachkurs bis Anfang 2019 besuchen wird. Der HB nimmt seither regelmäßig teil und macht nach Rücksprache mit den dortigen Ansprechpartnern gute Fortschritte. Dies wertet die Integrationsfachkraft als Erfolg, da der Spracherwerb trotz der besonderen Einschränkung durch die gesundheitliche Situation erkennbar voranschreitet.

Die zuständige Integrationsfachkraft hat die dargelegten Sachverhalte nachträglich dokumentiert.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Aufgrund der ausführlichen Schilderung des Falles und unter der Voraussetzung, dass der HB weiter engmaschig betreut wird und seine Fortschritte beobachtet und dokumentiert werden, kann die Anmerkung als erledigt betrachtet werden.